

## **6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] der Gemeinde Jossgrund**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18.12.2002 (GVBl. 2003 I S. 10), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in der Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende

**6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [ E W S ] vom  
22. November 1993, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der  
Entwässerungssatzung [ E W S ] vom 17. November 2003, beschlossen:**

### **Artikel 1**

#### **§ 21 Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Der Aufwand für eine Reparatur der Kanalanschlussleitung ist der Gemeinde jedoch nur dann zu erstatten, wenn die Reparatur auf dem privaten Grundstück eintritt. Bei Schäden, die durch z. B. unsachgemäße Benutzung entstehen, wird nach dem Verursacherprinzip vorgegangen. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.
- (2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Jossgrund, den 18. Dezember 2003

Der Gemeindevorstand

gez. Robert Ruppel  
Bürgermeister

[ Siegel ]